



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 29. Juli

2022

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 9. Oktober 2022 - Sitzung des Kreiswahlausschusses ..... 518

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Gewässerausbau auf dem Flurstück 49/26, Flur 2, Gemarkung Leezdorf Eigentümer: Hartwig  
Warfsmann, Junkersweg 37, 26529 Leezdorf ..... 518

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen  
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden ..... 519

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bekanntmachung des  
in Sachen des Normenkontrollverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am  
Weststrand“ ergangenen Urteils des Niedersächsischen Obergerichtes vom  
13.05.2022 (Aktenzeichen 1 KN 85/20) gemäß § 47 Abs. 5 S. 2, 2. Halbsatz VwGO..... 520

Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bekanntmachung des  
in Sachen des Normenkontrollverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 B  
„Innenstadt Nord-Ost, Teil B“ ergangenen Urteils des Niedersächsischen  
Obergerichtes vom 12.05.2022 (Aktenzeichen 1 KN 37/20) gemäß § 47 Abs. 5 S. 2,  
2. Halbsatz VwGO ..... 520

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 16 „Strand“ der Inselgemeinde Juist ..... 520

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2022 ..... 522

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Landtagswahl am 9. Oktober 2022**

**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Freitag, 12. August 2022, findet um 10.<sup>00</sup> Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

<b>Tagesordnung</b>
---------------------

- |    |  |
|----|--|
| 1. | der öffentlichen Sitzung Eröffnung   |
| 2. | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit                 |
| 3. | Feststellung der Tagesordnung  |
| 4. | Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführerin des Kreiswahlausschusses |
| 5. | Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge              |
| 6. | Schließung der Sitzung   |

Aurich, 29. Juli 2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86  
In Vertretung  
Dr. Puchert

---

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);  
Gewässerausbau auf dem Flurstück 49/26, Flur 2, Gemarkung Leezdorf  
Eigentümer: Hartwig Warfsmann, Junkersweg 37, 26529 Leezdorf**

Herr Hartwig Warfsmann, Junkersweg 37, 26529 Leezdorf hat die Plangenehmigung für die Verfüllung, Herstellung und Aufweitung von Gewässern III. Ordnung in der Gemarkung Leezdorf, Flur: 2, Flurstück: 49/26 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.

- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.07.2022

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

### **Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Volkswagen Immobilien GmbH, Wolfsburg, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Herstellung von Parkplätzen“ im Industriepark Frisia Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Anlage von Entwässerungsanlagen; Bau einer Regenrückhaltung mit Drosselbauwerk) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstücke 5/115 und 5/126 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 20.07.2022

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:  
Bekanntmachung des in Sachen des Normenkontrollverfahrens zur 5. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 28 „Am Weststrand“ ergangenen Urteils des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 13.05.2022 (Aktenzeichen 1 KN 85/20) gemäß § 47 Abs. 5 S. 2,  
2. Halbsatz VwGO**

Die vom Rat der Antragsgegnerin am 9. Mai 2019 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Weststrand“ ist unwirksam.

Norderney, den 20.07.2022

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

**Amtliche Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:  
Bekanntmachung des in Sachen des Normenkontrollverfahrens zur Neuaufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 4 B „Innenstadt Nord-Ost, Teil B“ ergangenen Urteils des Niedersächsischen  
Oberverwaltungsgerichts vom 12.05.2022 (Aktenzeichen 1 KN 37/20) gemäß § 47 Abs. 5 S. 2,  
2. Halbsatz VwGO**

Der vom Rat der Antragsgegnerin am 26. März 2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord-Ost, Teil B“ ist unwirksam, soweit er auf dem Flurstück 5/35, Flur 14, Gemarkung Norderney eine private Grünfläche festsetzt.

Norderney, den 20.07.2022

**Stadt Norderney**

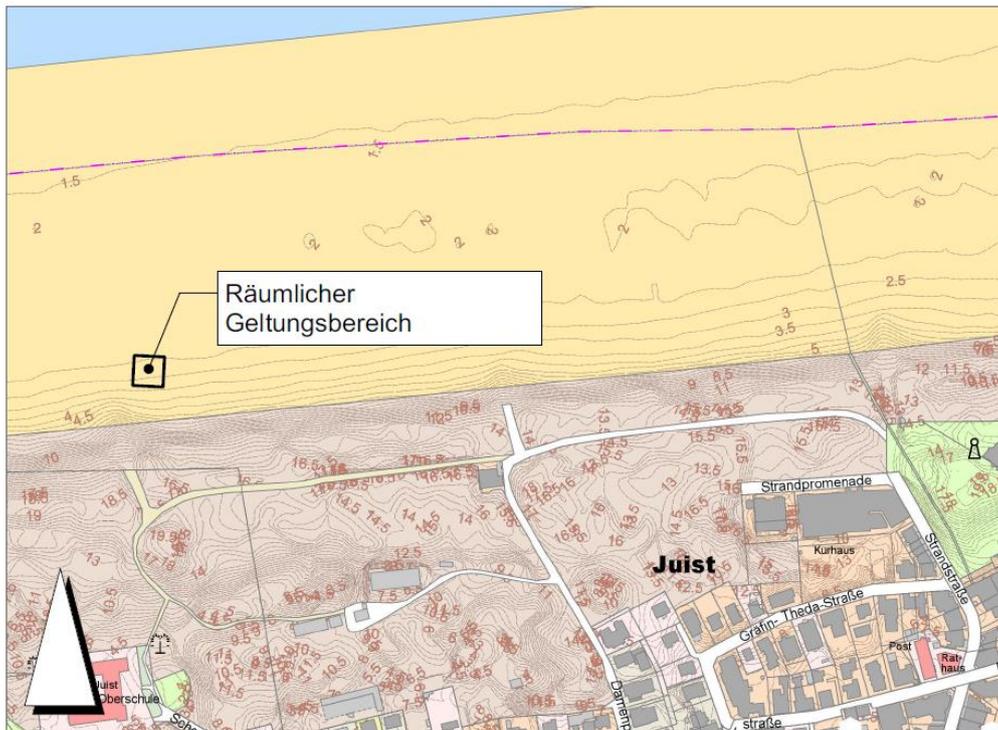
Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

**Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 16  
„Strand“ der Inselgemeinde Juist**

Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 10.09.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 16 „Strand“ mit Verfügung vom 22.09.2020 Az.: IV/60.1-2021/218/Tdb gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

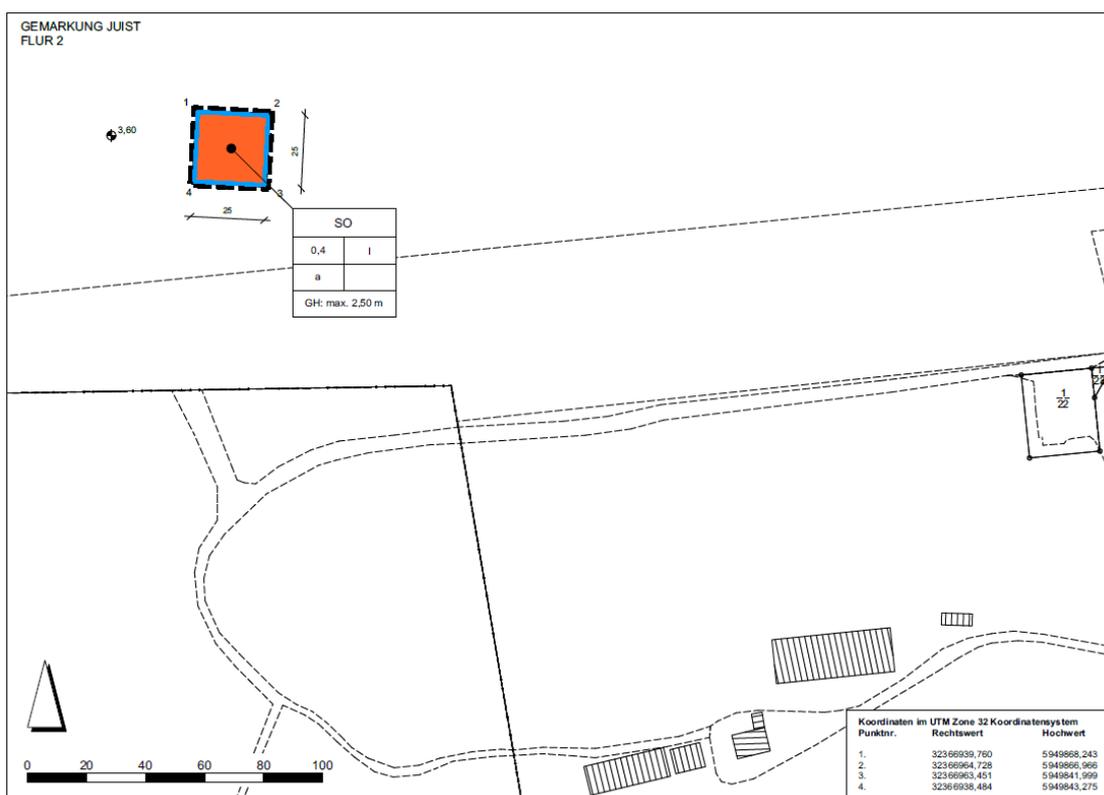
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 16 „Strand“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juist, den 21.07.2022

### **Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Dr. T. Goerges

---

## **Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.257.466 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.933.466 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.158.119 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.435.366 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.036.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.296.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.260.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	302.600 Euro

festgesetzt.

**§ 1a**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im <b>Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	4.922.300 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	5.459.300 Euro
im <b>Vermögensplan</b>	
mit Einnahmen in Höhe von	14.166.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	14.166.000 Euro

festgesetzt.

**§ 1b**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Bereich

**A Wasserwerk**

im <b>Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	749.150 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	843.350 Euro
im <b>Vermögensplan</b>	
mit Einnahmen in Höhe von	344.200 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	344.200 Euro

im Bereich

**B Hafen**

im <b>Erfolgsplan</b>	
mit Erträgen in Höhe von	396.050 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	891.650 Euro
im <b>Vermögensplan</b>	
mit Einnahmen in Höhe von	95.600 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	95.600 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Gemeindehaushalt auf 5.260.000 Euro festgesetzt.

### **§ 2a**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 11.250.000 Euro festgesetzt.

### **§ 2b**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 270.500 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

### **§ 3a**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht festgesetzt.

### **§ 3b**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4a**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4b**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und  
im Bereich B Hafen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

## § 6

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 KomHKVO wird eine Wertgrenze von 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 7

Die Wertgrenze für Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung gemäß § 117 NKomVG wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Juist, den 11.05.2022

### **Gemeinde Juist**

Dr. Tjark Goerges  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Juli 2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 1. August bis zum 9. August 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04935 809-201 oder der E-Mail-Adresse [finanzen@juist.de](mailto:finanzen@juist.de) gebeten.

Juist, 26. Juli 2022

### **Inselgemeinde Juist**

Dr. Goerges  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.